

03.11.2020

# Gesetzentwurf

## der Landesregierung

### Viertes Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes

#### A Problem

Vor jeder Landtagswahl ist das Landtagswahlrecht zu überprüfen und unter Berücksichtigung der Entwicklung insbesondere des Bundeswahlrechts und der Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis fortzuschreiben. Darüber hinaus sind die Vorschriften ggf. an die aktuelle Rechtsprechung anzupassen. Bei dem Gesetz über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz - LWahlG) hat die Prüfung vor allem folgenden Änderungsbedarf - in der Reihenfolge der Vorschriften - ergeben:

§ 9 Absatz 2 Satz 1 LWahlG sieht im Landeswahlausschuss für Landtagswahlen eine Mitwirkung von Richterinnen oder Richtern des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen bisher nicht vor. Damit ist eine mit dem Landeswahlausschuss für Bundestags- bzw. Europawahlen vergleichbare Zusammensetzung nicht mehr gewährleistet.

Nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20.12.2019 (VerfGH 35/19, unter Bezugnahme auf BVerfGE 130, 212) erscheint das Einteilungskriterium „Einwohnerzahl“ in § 13 Absatz 2 Satz 2 und 3 LWahlG, das bereits in der Vergangenheit als „deutsche Einwohnerzahl“ (vgl. § 3 Absatz 1 Bundeswahlgesetz) ausgelegt wurde, nicht mehr sinnvoll. Gleiches gilt für die ausschließliche Abweichungsobergrenze von 20 % im bisherigen § 13 Absatz 2 Satz 3 LWahlG. Laut Verfassungsgerichtshof gebietet die Wahlrechtsgleichheit eine Wahlkreiseinteilung auf der Grundlage der Wahlberechtigten, d. h. ohne Berücksichtigung der minderjährigen deutschen Bevölkerung. Eine Abweichung vom Durchschnittswert von bis zu 15 % sei in der Regel vom Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers gedeckt; für eine ausnahmsweise Überschreitung dieser Toleranzgrenze zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge müssten allerdings verfassungslegitime Rechtfertigungsgründe vorliegen, die der Wahlrechts- und Chancengleichheit vergleichbares Gewicht besitzen.

Datum des Originals: 03.11.2020/Ausgegeben: 06.11.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Im Falle der Änderung von Einteilungskriterium und Abweichungsobergrenze und wegen der dynamischen Bevölkerungsentwicklung im Land bedarf auch die Anlage zu § 13 Absatz 1 Satz 2 LWahlG, in der die Einteilung der 128 Landtagswahlkreise beschrieben wird, der Anpassung. Nach rechnerischer Fortschreibung der aktuellen Daten durch den Landesbetrieb IT.NRW, ausgehend vom Stand 31. Dezember 2017, werden zum 31. Dezember 2021 in 8 Wahlkreisen die Wahlberechtigtenzahlen um mehr als 20 % von der durchschnittlichen Wahlberechtigtenzahl abweichen, in 23 Wahlkreisen um 15 bis 20 % und in 3 Wahlkreisen um 14,5 bis 14,9 %, so dass insoweit eine Neueinteilung von 34 Wahlkreisen - unter Einbeziehung ihrer Nachbarwahlkreise - erforderlich wird. Daneben zeigt eine regionale Betrachtung der Wahlberechtigtenzahlen in den Regierungsbezirken, dass der Regierungsbezirk Düsseldorf statt derzeit 38 idealerweise nur 36,3 und der Regierungsbezirk Köln statt derzeit 30 inzwischen 31,9 Wahlkreise haben müsste. In den übrigen Regierungsbezirken beträgt die Abweichung vom Idealwert maximal 0,4 Wahlkreise, so dass dort kein Anlass für einen Ausgleich besteht.

Über die Situation ist dem Landtag zuletzt am 20.08.2020 unter Auflistung aller betroffenen Wahlkreise mit entsprechenden Neueinteilungsvorschlägen berichtet worden (LT-Vorlage 17/3756).

In NRW wurde der Wahlrechtsausschlussgrund „Bestellung eines Betreuers in allen Angelegenheiten nicht nur durch einstweilige Anordnung“ durch das Erste allgemeine Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442) aus § 2 LWahlG und § 8 KWahlG gestrichen. Seither ist hierzulande bei Landtags- und Kommunalwahlen vom Wahlrecht nur noch ausgeschlossen, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt. Eine Präzisierung der Regelungen über die Grenzen zulässiger Assistenz bei der Ausübung des Wahlrechts wurde seinerzeit nicht vorgenommen. Nachdem auch der Bundesgesetzgeber durch das Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 18. Juni 2019 (BGBl. I. S. 834) den Wahlrechtsausschlussgrund der Vollbetreuung im Bundeswahlgesetz und im Europawahlgesetz aufgehoben und zugleich die Grenzen zulässiger Assistenz bei der Ausübung des Wahlrechts bestimmt hat (§ 14 BWahlG), stimmen Bundestags- und Landtagswahlrecht an dieser Stelle nicht mehr überein.

Bei der Verbreitung des Corona-Virus seit dem Spätwinter 2020 hat sich in einigen Ländern - nicht in NRW wegen des Wahltermins erst im September - anlässlich einzelner Kommunalwahlen gezeigt, dass Situationen eintreten können, in denen die Durchführung von Versammlungen zur Kandidatenaufstellung in dem dafür vorgesehenen Zeitraum nicht möglich ist. Das Landeswahlgesetz (vgl. § 18 Absatz 1 und § 20 Absatz 3 Satz 1) sieht derzeit einen Verzicht auf die Durchführung von Aufstellungsversammlungen auch in Extremsituationen nicht vor.

## **B Lösung**

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dem beschriebenen Änderungsbedarf Rechnung.

Künftig werden auch dem Landeswahlausschuss für die Landtagswahlen zwei Richterinnen oder Richter des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen angehören, die die Landeswahlleiterin/der Landeswahlleiter auf Vorschlag der Gerichtspräsidentin/des Gerichtspräsidenten beruft.

Die Ersetzung des Einteilungskriteriums „Einwohnerzahl“ durch das Merkmal „Wahlberechtigtenzahl“ in § 13 Absatz 2 Satz 2 und 3 LWahlG erscheint nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs NRW vom 20.12.2019 konsequent.

Folgerichtig ist nach diesem Urteil auch die Einfügung einer Sollvorschrift mit einer Abweichungstoleranz bis zu 15 % in § 13 Absatz 2 Satz 3 LWahlG, wenn keine Gründe verfassungsrechtlicher Qualität vorliegen, die laut VerfGH eine Überschreitung bis zu 20 % rechtfertigen könnten. Die Sollvorschrift ist an § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Bundeswahlgesetz angelehnt.

Die Anlage zu § 13 Absatz 1 Satz 2 LWahlG wird fortgeschrieben, indem die oben angesprochenen Wahlkreise unter Einbeziehung ihrer Nachbarwahlkreise anders zugeschnitten werden, so dass eine Verletzung der 15 %-Grenze auf der Basis der Wahlberechtigtenzahlen bei der Landtagswahl 2022 vermieden wird.

Damit einher geht die Verlagerung eines Wahlkreises aus dem Raum Duisburg/Wesel (Regierungsbezirk Düsseldorf) in den Raum Rhein-Erft-Kreis/Rhein-Sieg-Kreis (Regierungsbezirk Köln), um den bezirksübergreifenden Ausgleich herzustellen.

§ 26 LWahlG wird analog zum Kommunalwahlrecht um Regelungen zur zulässigen Assistenz bei der Stimmabgabe ergänzt, die sich an das Bundeswahlrecht anlehnen.

Die Verordnungsermächtigung für das für Inneres zuständige Ministerium in § 46 LWahlG wird - analog zu § 52 Absatz 4 Bundeswahlgesetz (BWG), vgl. BT-Drs. 19/20596 und 19/23197 - für die kommende Landtagswahl dahingehend erweitert, dass das Ministerium im Falle einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses höherer Gewalt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags Regelungen über die Aufstellung von Wahlbewerbern durch Parteien und Wählergruppen treffen kann, die ausnahmsweise bei entsprechendem Erfordernis auch eine Benennung ohne Aufstellungsversammlung (§ 18 Absatz 1, § 20 Absatz 2 Satz 1 LWahlG) ermöglichen. Voraussetzung ist, dass der Landtag - im Verhinderungsfall der Wahlprüfungsausschuss des Landtages (§ 8 Wahlprüfungsgesetz NW) - feststellt, dass die Durchführung von Aufstellungsversammlungen ganz oder teilweise unmöglich ist.

Der Gesetzentwurf enthält ansonsten keine Übergangsregelungen anlässlich der Corona-Pandemie wie das Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29. Mai 2020 (z. B. spätere Einreichung der Wahlvorschläge, Reduzierung der erforderlichen Unterstützungsschriften, Option zur Verringerung der Stimmbezirke), weil er grundsätzlich auf dauerhafte Änderungen des Landeswahlgesetzes gerichtet ist und bereits Anfang 2021 in Kraft treten soll. Insoweit bleibt die weitere Entwicklung bis zur Landtagswahl voraussichtlich im Mai 2022 abzuwarten.

## **C Alternativen**

Der Landeswahlausschuss für die Landtagswahlen könnte weiterhin ohne die beiden Richter/innen des Oberverwaltungsgerichts und damit unter Verzicht auf eine Harmonisierung mit dem Bundesrecht gebildet werden, wie es in einigen Ländern (z. B. Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern) der Fall ist.

Würde auf die Aufnahme der Wahlberechtigtenzahl als maßgebliches Kriterium für die Wahlkreiseinteilung in den Gesetzeswortlaut des § 13 Absatz 2 LWahlG verzichtet, müsste die Wahlberechtigtenzahl gleichwohl durch verfassungskonforme Auslegung einer weiterhin auf (deutsche) Einwohnerzahlen abstellenden Vorschrift berücksichtigt werden. Einer entsprechenden verfassungskonformen Auslegung des § 13 Absatz 2 LWahlG bedürfte es auch, wenn in seinem Wortlaut eine Sollvorschrift mit einer grundsätzlichen Abweichungsobergrenze von 15 % nicht verankert würde.

Bei der Wahlkreiseinteilung könnten für die Einhaltung der 15 %-Toleranzgrenze rechnerisch auch noch andere Zuschnitte in Betracht kommen, deren Vor- und Nachteile - unter Berücksichtigung der Vorgaben in § 13 Absatz 2 Satz 4 bis 6 LWahlG (grundsätzlich keine Durchschneidung kommunaler Grenzen, Wahrung örtlicher Zusammenhänge) - aber in jedem Einzelfall untersucht und bewertet werden müssten.

Anstelle der Regelung zulässiger Assistenz könnte der bisherige Rechtszustand beibehalten werden ohne die wünschenswerte Präzisierung, die der Rechtsklarheit und Rechtsvereinheitlichung dienen würde.

Statt einer Verordnungsermächtigung für Regelungen zur ausnahmsweise zulässigen Ernennung von Wahlbewerbern durch Wahlvorschlagsträger könnte eine gesetzliche Normierung erst dann erfolgen, wenn eine derartige Notlage eintritt. In diesem Fall könnte aber auch die Beschlussfähigkeit des Landtags im entscheidenden Zeitraum nicht gesichert sein.

Verzögerungen bei der Bewerberaufstellung würden sich nachteilig auf das Sammeln von Unterstützungsunterschriften auswirken, wozu sog. neue Parteien verpflichtet sind.

## **D Kosten**

Durch den Gesetzentwurf werden keine zusätzlichen Kosten verursacht.

## **E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium des Innern. Beteiligt sind das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und das Justizministerium.

**F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Keine.

**G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine.

**H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Keine. § 43 LWahlG, wonach die Funktionsbezeichnungen dieses Gesetzes in weiblicher oder männlicher Form geführt werden, gilt unverändert fort.

**I Befristung**

Die Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag wird turnusgemäß um fünf Jahre bis zum Ablauf des Jahres 2026 fortgeschrieben.



## Gegenüberstellung

### Gesetzentwurf der Landesregierung

#### Viertes Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes

#### Artikel 1

Das Landeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Landeswahlausschuss besteht aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzendem, zehn Beisitzern, die der Landtag aus seiner Mitte beruft, und zwei Richtern des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, die der Landeswahlleiter auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts beruft.“

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Beisitzer“ die Wörter „und für jeden Richter“ eingefügt.

c) In Satz 4 werden nach dem Wort „Beisitzer“ die Wörter „und Richter“ eingefügt.

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

#### Gesetz über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993

#### § 9

(1) Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter werden von der Landesregierung ernannt. Der Landeswahlleiter ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht andere Wahlorgane zuständig sind.

(2) Der Landeswahlausschuß besteht aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzendem und zehn Beisitzern, die der Landtag aus seiner Mitte beruft. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu benennen. Der Landeswahlausschuß entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im übrigen finden auf den Landeswahlausschuß die Vorschriften der Geschäftsordnung des Landtags über die Landtagsausschüsse entsprechende Anwendung.

(...)

### § 11

(...)

2. § 11 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Bürgermeister ist befugt, folgende Daten geeignet erscheinender Wahlberechtigter zum Zweck ihrer erstmaligen Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen oder einer erneuten Berufung bei künftigen Wahlen zu verarbeiten:

1. Name,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Anschrift,
5. Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
6. Bankverbindung und
7. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen und ausgeübte Funktion.

Die Verarbeitung hat für künftige Wahlen zu unterbleiben, sofern die betroffene Person der Verarbeitung insoweit widersprochen hat. Die betroffene Person ist über das Widerspruchsrecht zu unterrichten.“

(3) Der Bürgermeister ist befugt, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat, folgende Daten geeignet erscheinender Wahlberechtigter zum Zweck ihrer erstmaligen Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen oder einer erneuten Berufung bei künftigen Wahlen zu verarbeiten:

1. Name,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Anschrift,
5. Telefonnummern und E-Mail-Adressen und
6. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen und ausgeübte Funktion.

Die betroffene Person ist über das Widerspruchsrecht vor der Verarbeitung ihrer Daten schriftlich zu unterrichten.

(...)

### § 13

3. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Dezember 2014“ durch die Angabe „August 2020“ ersetzt.

(1) Das Land wird durch Gesetz in 128 Wahlkreise eingeteilt. Die Einteilung des Wahlgebietes ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. Soweit bei der Einteilung der Wahlkreise auf Stadtbezirke, Stadtteile, Ortsteile, Wahlbezirke, Stimmbezirke oder statistische Bezirke abgestellt ist, gelten jeweils deren Grenzen nach dem Stand vom 31. Dezember 2014.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Wahlkreise sollen räumlich zusammenhängen. Sie sollen eine annähernd gleich große Wahlberechtigtenzahl aufweisen. Die Wahlberechtigtenzahl eines Wahlkreises soll von der durchschnittlichen Wahlberechtigtenzahl aller Wahlkreise nicht um mehr als 15 Prozent nach oben oder unten abweichen. Beträgt die Abweichung mehr als 20 Prozent, ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen. Auf die Grenzen der Kreise und kreisfreien Städte ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Gemeindegrenzen sollen nur ausnahmsweise durchschnitten werden. Örtliche Zusammenhänge sind nach Möglichkeit zu wahren.“

(2) Die Wahlkreise sollen räumlich zusammenhängen. Sie sollen eine annähernd gleich große Einwohnerzahl umfassen. Beträgt die Abweichung der Einwohnerzahl eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlkreise mehr als 20 vom Hundert, ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen. Auf die Grenzen der Kreise und kreisfreien Städte ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Gemeindegrenzen sollen nur ausnahmsweise durchschnitten werden. Örtliche Zusammenhänge sind nach Möglichkeit zu wahren.

(...)

### § 17

(...)

(5) Die Einspruchs- oder Beschwerdeentscheidung ist für die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus (§ 1 des Wahlprüfungsgesetzes NW).

4. In § 17 Absatz 5 Satz 2 werden nach der Angabe „NW“ die Wörter „vom 20. November 1951 (GV. NRW. S. 147), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (GV. NRW. S. 250) geändert worden ist“ eingefügt.

### § 21

(...)

(3) Der Kreiswahlausschuss und der Landeswahlausschuss entscheiden spätestens am siebenundvierzigsten Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge sind zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz oder die Wahlordnung aufgestellt sind, oder auf Grund einer Entscheidung

5. In § 21 Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und das Wort „Landesverfassung“ durch die Wörter „Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NRW. S. 127), die zuletzt durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 644) geändert worden ist,“ ersetzt.

nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind.

(...)

6. § 26 wird wie folgt geändert:

**§ 26**

(...)

- a) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) Der Wähler kann seine Stimmen nur einmal und nur persönlich abgeben. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.

(4) Der Wähler kann seine Stimmen nur persönlich abgeben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

(5) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Blinde oder sehbeeinträchtigte Wähler können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.“

- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

(5) Das für Inneres zuständige Ministerium kann zulassen, daß an Stelle von

Stimmzetteln amtlich zugelassene Wahlgeräte verwendet werden.

### § 28

(1) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Bürgermeister, der den Wahlschein ausstellt hat, in verschlossenem Wahlbrief

a) seinen Wahlschein,

b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr bei ihm eingeht.

7. In § 28 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

(2) Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson (§ 26 Abs. 4) dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist. Der Bürgermeister ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

### § 46

(1) Das für Inneres zuständige Ministerium erlässt in der Landeswahlordnung die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften, insbesondere in

#### § 3

über die Führung der Wählerverzeichnisse und Einsichtnahme in diese sowie über die Ausgabe von Wahlscheinen,

#### §§ 8 bis 12

über Bildung, Beschlußfassung und Verfahren der Wahlausschüsse und Wahlvorstände einschließlich der Briefwahlvorstände, über die Berufung in ein Wahlehenamt, über den Ersatz von Auslagen der Inhaber von Wahlehenämtern sowie die Pauschalierung dieses Auslagenersatzes,

## §§ 13 bis 15

über die Einteilung der Stimmbezirke und über die Bekanntmachung der Stimmbezirke und Wahlräume,

## § 17

über das Verfahren bei Einsprüchen und über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,

## §§ 18 bis 23

über Inhalt, Einreichung und Form der Wahlvorschläge, wobei ein vereinfachtes Nachweisverfahren für solche Parteien vorgesehen werden kann, die sich gleichzeitig in Wahlkreisen und mit einer Landesliste bewerben, über das Verfahren für die Prüfung, Zulassung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge, über die Befugnisse der Vertrauenspersonen und über die Befugnis zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen,

## § 24

über Form und Inhalt des Stimmzettels,

## § 26

über Wahlschutzvorrichtungen, Wahlurnen und die Stimmabgabe sowie über die Zulassung von Wahlgeräten und die Stimmabgabe am Wahlgerät,

## §§ 28 und 31

über die Briefwahl,

## § 29

über die Feststellung des Wahlergebnisses, wobei besondere Bestimmungen über die Feststellung der am Wahlgerät abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen getroffen werden können,

## § 30

über die Ungültigkeit der Stimmzettel,

## §§ 32 bis 35

über die Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses, die Benachrichtigung der Gewählten und die Aufbewahrung der Wahlunterlagen,

§§ 36 bis 39  
über die Durchführung von Nachwahlen,  
Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen  
und die Ersatzbestimmung von Vertretern,

§ 40  
über die Erstattung der Wahlkosten,

§ 45  
über die Wahlstatistik.

(2) In der Wahlordnung kann das Wahlverfahren in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, Klöstern sowie sozialtherapeutischen und Justizvollzugsanstalten unter Anpassung an die Besonderheiten dieser Einrichtungen geregelt werden.

(3) In der Wahlordnung sind besondere Bestimmungen zu treffen über die gemeinsame Durchführung der Landtagswahl mit anderen Wahlen, um insbesondere die gemeinsame Benutzung der Wahlunterlagen und die Zusammenarbeit der Wahlorgane sicherzustellen.

(4) Die Wahlordnung trifft nähere Bestimmungen, in welcher Weise Bekanntmachungen zu veröffentlichen, in welchem Umfang amtliche Vordrucke zu verwenden und Vordrucke von Amts wegen zu beschaffen sind

(5) Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Falle einer Auflösung des Landtags, einer Wiederholungswahl oder einer Ersatzwahl die im Landeswahlgesetz und in der Landeswahlordnung bestimmten Fristen und Termine durch Rechtsverordnung abzukürzen.

8. Dem § 46 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Falle einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses höherer Gewalt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtages von den Bestimmungen über die Aufstellung von Wahlbewerbern abweichende Regelungen zu treffen und Abweichungen der Parteien von

entgegenstehenden Bestimmungen ihrer Satzungen zuzulassen, um die Benennung von Wahlbewerbern ohne Versammlungen soweit erforderlich zu ermöglichen. Voraussetzung ist, dass der Landtag zu einem Zeitpunkt, der näher als neun Monate vor dem Beginn des nach Artikel 34 Satz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen bestimmten Zeitraums liegt, feststellt, dass die Durchführung von Aufstellungsver-sammlungen ganz oder teilweise unmöglich ist. Stehen einem rechtzeitigen Zusammentritt des Landtages unüberwindliche Hindernisse entgegen oder ist er nicht beschlussfähig, so entscheidet der nach § 8 des Wahlprüfungsgesetzes NW gebildete Ausschuss des Landtages über die Feststellung nach Satz 2 und die Zustimmung nach Satz 1. Durch Rechtsverordnung nach Satz 1 können Regelungen getroffen werden, die es den Parteien bei Vorliegen der in Satz 1 und 2 genannten Umstände ermöglichen, von entgegenstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes, der Landeswahlordnung und, sofern eine Satzungsänderung wegen der in Satz 1 und 2 genannten Umstände und der in diesem Gesetz und der Landeswahlordnung bestimmten Fristen und Termine nicht mehr rechtzeitig möglich ist, ihrer Satzungen abzuweichen, insbesondere

1. um die Wahl der Wahlbewerber und der Vertreter für die Vertreterversammlungen unter Verringerung der satzungsgemäßen Zahl der Vertreter in der Vertreterversammlung oder anstatt durch eine Mitgliederversammlung durch eine Vertreterversammlung durchführen zu können,

2. um Mitglieder- oder Vertreterversammlungen in der Form mehrerer miteinander im Wege der elektronischen Kommunikation verbundener gleichzeitiger Teilversammlungen an verschiedenen Orten durchführen zu können,

3. um die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts, des Vorstellungsrechts und der sonstigen Mitgliederrechte mit

Ausnahme der Schlussabstimmung über einen Wahlvorschlag ausschließlich oder zusätzlich im Wege elektronischer Kommunikation ermöglichen zu können und

4. um die Wahl von Wahlbewerbern und Vertretern für die Vertreterversammlungen im Wege der Briefwahl oder einer Kombination aus Urnenwahl und Briefwahl durchführen zu können.“

### § 47

9. In § 47 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.
10. Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum Ablauf des Jahres 2021 über die mit diesem Gesetz gemachten Erfahrungen.

### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 8 tritt am 30. September 2022 außer Kraft.



**Anlage zu § 13 Absatz 1 Landeswahlgesetz:  
Beschreibung der Wahlkreise**

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
1	Aachen I	<p><b>Von der Stadt Aachen</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>Aachen-Laurensberg                      Aachen-Richterich                      Aachen-Haaren                      Aachen-Mitte</p> <p>mit den Stadtteilen:</p> <p>10 Markt                      13 Theater                      14 Lindenplatz                      15 St. Jakob                      16 Westpark                      17 Hanbruch                      18 Hörn                      21 Ponttor                      22 Hansemannplatz                      23 Soers                      24 Jülicher Straße                      25 Kalkofen                      34 Rothe Erde                      47 Marschierter                      48 Hangeweier</p>
2	Aachen II	<p><b>Von der Stadt Aachen</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>Aachen-Kornelimünster/Walheim                      Aachen-Brand                      Aachen-Eilendorf                      Aachen-Mitte</p> <p>mit den Stadtteilen:</p> <p>31 Kaiserplatz                      32 Adalbertsteinweg                      33 Panneschopp                      35 Trierer Straße                      36 Frankenberg                      37 Forst                      41 Beverau                      42 Burtscheider Kurgarten                      43 Burtscheider Abtei                      46 Steinebrück</p>

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
3	Aachen III	<p><b>Von der Städtereion Aachen</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Alsdorf Baesweiler Herzogenrath Würselen</p>
4	Aachen IV	<p><b>Von der Städtereion Aachen</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Eschweiler Monschau Roetgen Simmerath Stolberg (Rhld.)</p>
5	Rhein-Erft-Kreis I	<p><b>Vom Rhein-Erft-Kreis</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Bedburg Bergheim Elsdorf Pulheim</p>
6	Rhein-Erft-Kreis II	<p><b>Vom Rhein-Erft-Kreis</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Frechen Hürth Kerpen mit den Stadtbezirken Möderath/Kerpen-Nord Blatzheim Buir Manheim/Manheim-neu Sindorf Horrem Neu-Bottenbroich/Horrem-Nord-Ost</p>
7	Rhein-Erft-Kreis III	<p><b>Vom Rhein-Erft-Kreis</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Brühl Erfstadt Kerpen mit den Stadtbezirken Balkhausen,Brüggen/Türnich Kerpen Wesseling</p>

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
8	Euskirchen I	<p><b>Vom Kreis Euskirchen</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Bad Münstereifel                      Blankenheim                      Euskirchen                      Kall                      Mechernich                      Nettersheim                      Zülpich</p>
9	Heinsberg I	<p><b>Vom Kreis Heinsberg</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Gangelt                      Geilenkirchen                      Heinsberg                      Selfkant                      Übach-Palenberg                      Waldfeucht</p>
10	Heinsberg II	<p><b>Vom Kreis Heinsberg</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Erkelenz                      Hückelhoven                      Wassenberg                      Wegberg</p>
11	Düren I	<p><b>Vom Kreis Düren</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Aldenhoven                      Inden                      Jülich                      Langerwehe                      Linnich                      Merzenich                      Niederzier                      Nörvenich                      Titz                      Vettweiß</p>

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
12	Düren II - Euskirchen II	<p><b>Vom Kreis Düren</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Düren  Heimbach  Hürtgenwald  Kreuzau  Nideggen</p> <p><b>Vom Kreis Euskirchen</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Dahlem  Hellenthal  Schleiden</p>
13	Köln I	<p><b>Von der Stadt Köln</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>1 Innenstadt  mit dem Stadtteil:  102 Neustadt-Süd</p> <p>2 Rodenkirchen</p>
14	Köln II	<p><b>Von der Stadt Köln</b></p> <p>der Stadtbezirk 3 Lindenthal  mit den Stadtteilen:  301 Klettenberg  302 Sülz  303 Lindenthal  304 Braunsfeld  305 Müngersdorf  306 Junkersdorf  307 Weiden  308 Lövenich</p>
15	Köln III	<p><b>Von der Stadt Köln</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>3 Lindenthal  mit dem Stadtteil:  309 Widdersdorf</p> <p>4 Ehrenfeld</p> <p>5 Nippes  mit dem Stadtteil:  501 Nippes</p>

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
16	Köln IV	<p><b>Von der Stadt Köln</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>5 Nippes  mit den Stadtteilen:  502 Mauenheim  503 Riehl  504 Niehl  505 Weidenpesch  506 Longerich  507 Bilderstöckchen</p> <p>6 Chorweiler</p>
17	Köln V	<p><b>Von der Stadt Köln</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>7 Porz  8 Kalk  mit den Stadtteilen:  806 Merheim  807 Brück  808 Rath/Heumar</p>
18	Köln VI	<p><b>Von der Stadt Köln</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>1 Innenstadt  mit den Stadtteilen:  101 Altstadt-Süd  103 Altstadt-Nord  104 Neustadt-Nord  105 Deutz</p> <p>8 Kalk  mit den Stadtteilen:  801 Humboldt (Gremberg)  802 Kalk  803 Vingst  804 Höhenberg  805 Ostheim  809 Neubrück</p>
19	Köln VII	<p><b>Von der Stadt Köln</b></p> <p>der Stadtbezirk 9 Mülheim</p>
20	Leverkusen	<p><b>Stadt Leverkusen</b></p>
21	Rheinisch-Bergischer Kreis I	<p><b>Vom Rheinisch-Bergischen Kreis</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Bergisch Gladbach  Rösrath</p>

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
22	Rheinisch-Bergischer Kreis II	<p><b>Vom Rheinisch-Bergischen Kreis</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Burscheid                      Kürten                      Leichlingen (Rhld.)                      Odenthal                      Overath                      Wermelskirchen</p>
23	Oberbergischer Kreis I	<p><b>Vom Oberbergischen Kreis</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Gummersbach                      Hückeswagen                      Lindlar                      Marienheide                      Wipperfürth</p>
24	Oberbergischer Kreis II	<p><b>Vom Oberbergischen Kreis</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Bergneustadt                      Engelskirchen                      Morsbach                      Nümbrecht                      Reichshof                      Waldbröl                      Wiehl</p>
25	Rhein-Sieg-Kreis I	<p><b>Vom Rhein-Sieg-Kreis</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Eitorf                      Von der Stadt Hennef (Sieg)                      die Stimmbezirke                      011, 012, 021, 022, 031, 032, 041, 042, 051,                      052, 061, 062, 070, 080, 090, 100, 111, 121,                      122, 141, 142, 151, 152, 161, 162, 181, 182,                      191, 192, 201 und 202</p> <p>Much                      Neunkirchen-Seelscheid                      Ruppichteroth                      Windeck</p>

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
26	Rhein-Sieg-Kreis II	<p><b>Vom Rhein-Sieg-Kreis</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Bad-Honnef                      Von der Stadt Hennef (Sieg)                      die Stimmbezirke                      112, 131, 132, 171 und 172                      Königswinter                      Meckenheim                      Wachtberg</p>
27	Rhein-Sieg-Kreis III – Euskirchen III	<p><b>Vom Rhein-Sieg-Kreis</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Alfter                      Bornheim                      Rheinbach                      Swisttal</p> <p><b>Vom Kreis Euskirchen</b></p> <p>die Gemeinde:</p> <p>Weilerswist</p>
28	Rhein-Sieg-Kreis IV	<p><b>Vom Rhein-Sieg-Kreis</b></p> <p>die Stadt Sankt-Augustin                      mit dem Stadtteil                      Menden</p> <p>die Städte:</p> <p>Niederkassel                      Troisdorf</p>
29	Rhein-Sieg-Kreis V	<p><b>Vom Rhein-Sieg-Kreis</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Lohmar                      Siegburg                      Sankt-Augustin                      mit den Stadtteilen                      Birlinghoven,                      Buisdorf,                      Hangelar,                      Meindorf,                      Mülldorf,                      Niederpleis                      Ort</p>

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
30	Bonn I	<p><b>Von der Stadt Bonn</b></p> <p>die Kommunalwahlbezirke                      01 Bonn-Zentrum                      02 Bonn-Castell/Rheindorf-Süd                      03 Innere Nordstadt                      04 Baumschulviertel/Südstadt                      05 Neu-Tannenbusch/Buschdorf                      06 Auerberg/Graurheindorf                      07 Tannenbusch                      08 Dransdorf/Lessenich/Meßdorf                      13 Äußere Nordstadt                      vom Kommunalwahlbezirk 14 Eendenich II                      die Stimmbezirke                      141                      142                      144                      31 Beuel-Zentrum                      32 Schwarzrheindorf/Vilich-Rheindorf/Com-                      bahn                      33 Pützchen/Bechlinghoven/Holtorf/Ungarten                      34 Beuel-Süd/Limperich                      35 Holzlar/Hoholz                      36 Küdinghoven/Ramersdorf/Oberkassel                      37 Vilich/Geislar/Vilich-Müldorf</p>
31	Bonn II	<p><b>Von der Stadt Bonn</b></p> <p>die Kommunalwahlbezirke                      09 Eendenich I                      10 Poppelsdorf                      11 Kessenich                      12 Dottendorf/Gronau                      vom Kommunalwahlbezirk 14 Eendenich II                      die Stimmbezirke                      143                      145                      15 Venusberg/Ippendorf                      16 Röttgen/Ückesdorf                      21 Friesdorf                      22 Villenviertel/Rüngsdorf                      23 Plittersdorf/Hochkreuz                      24 Bad Godesberg-Mitte                      25 Heiderhof/Muffendorf                      26 Pennenfeld/Lannesdorf                      27 Mehlem                      41 Lengsdorf/Brüser Berg                      42 Duisdorf/Finkenhof/Lengsdorf                      43 Duisdorf/Medinghoven</p>

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
32	Wuppertal I	<p><b>Von der Stadt Wuppertal</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>5 Barmen  mit den Kommunalwahlbezirken:  51 Barmen-Mitte  53 Loh-Unterbarmen</p> <p>6 Oberbarmen  mit den Kommunalwahlbezirken:  61 Oberbarmen  62 Wichlinghausen-Süd  63 Wichlinghausen-Nord  64 Nächstebreck</p> <p>7 Heckinghausen  mit den Kommunalwahlbezirken:  71 Heckinghausen-West  72 Heckinghausen-Ost</p> <p>8 Langerfeld-Beyenburg  mit den Kommunalwahlbezirken:  81 Langerfeld-Nord  82 Langerfeld-Süd-Beyenburg</p> <p>9 Ronsdorf  mit den Kommunalwahlbezirken:  91 Ronsdorf-Ost  92 Ronsdorf-West</p>
33	Wuppertal II	<p><b>Von der Stadt Wuppertal</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>0 Elberfeld  mit den Kommunalwahlbezirken:  01 Elberfeld-Mitte  03 Höchsten  04 Ostersbaum  05 Griffenberg  06 Friedrichsberg</p> <p>2 Uellendahl-Katernberg</p> <p>5 Barmen  mit den Kommunalwahlbezirken:  52 Sedansberg-Rott  54 Clausen-Hatzfeld  55 Kothen-Lichtenplatz</p>

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
34	Wuppertal III - Solingen II	<p><b>Von der Stadt Wuppertal</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>0 Elberfeld              mit dem Kommunalwahlbezirk:              02 Hombüchel</p> <p>1 Elberfeld-West            3 Vohwinkel            4 Cronenberg</p> <p><b>Von der Stadt Solingen</b></p> <p>die Stadtbezirke:            Gräfrath            Wald              mit den Kommunalwahlbezirken:              32 Altenhof-Wittkulle              33 Wald-Mitte-Eigen              34 Fuhr-Hegelring-Bausmühle</p>
35	Solingen I – Remscheid II	<p><b>Von der Stadt Solingen</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>Mitte            Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid            Burg/Höhscheid            Wald              mit dem Kommunalwahlbezirk:              31 Rosenkamp-Weyer</p> <p><b>Von der Stadt Remscheid</b></p> <p>der Kommunalwahlbezirk:</p> <p>7 Reinshagen</p>

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
36	Remscheid I - Oberbergischer Kreis III	<p><b>Von der Stadt Remscheid</b></p> <p>die Kommunalwahlbezirke:</p> <p>1 Remscheid-Zentrum                  2 Scheid                  3 Altstadt / Steinberg                  4 Stadtpark                  5 Honsberg / Blumental                  6 Kremenholl                  8 Vieringhausen                  9 Rath / Holz                  10 Hasten                  11 Holscheidsberg / Haddenbach                  12 Hohenhagen                  13 Bökerhöhe / Wüstenhagen                  14 Zentralpunkt / Struck                  15 Bliedinghausen                  16 Rosenhügel / Ehringhausen                  17 Lennep-Zentrum                  18 Christhausen                  19 Hackenberg                  20 Hasenberg                  21 Trecknase / Bergisch Born                  22 Jägerwald / Diepmannsbach                  23 Lüttringhausen-Zentrum                  24 Klausen-West                  25 Klausen-Ost                  26 Kranen / Westen</p> <p><b>Vom Oberbergischen Kreis</b></p> <p>die Gemeinde Radevormwald</p>
37	Mettmann I	<p><b>Vom Kreis Mettmann</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Hilden                  mit den Kommunalwahlbezirken:                  3010 bis 3050                  3070 bis 3100                  Langenfeld (Rhld.)                  Monheim am Rhein</p>

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
38	Mettmann II	<p><b>Vom Kreis Mettmann</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Erkrath Haan Hilden</p> <p>mit den Kommunalwahlbezirken: 3060 3110 bis 3220</p> <p>Mettmann mit den Kommunalwahlbezirken: 5010 5040 bis 5100</p>
39	Mettmann III – Mülheim II	<p><b>Vom Kreis Mettmann</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Heiligenhaus Ratingen</p> <p><b>Von der Stadt Mülheim</b></p> <p>die Kommunalwahlbezirke:</p> <p>26 Saarner Kuppe 27 Saarn-Süd/Mintard/Selbeck</p>
40	Mettmann IV	<p><b>Vom Kreis Mettmann</b></p> <p>die Gemeinden</p> <p>Mettmann mit den Kommunalwahlbezirken: 5020 5030 5110 bis 5200</p> <p>Velbert Wülfrath</p>
41	Düsseldorf I	<p><b>Von der Stadt Düsseldorf</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>1 Altstadt, Carlstadt, Stadtmitte, Pempelfort, Derendorf, Golzheim</p> <p>5 Stockum, Lohausen, Kaiserswerth, Wittlaer, Kalkum, Angermund</p> <p>6 mit den Stadtteilen Lichtenbroich, Unterrath und Mörsebroich</p>

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
42	Düsseldorf II	<p><b>Von der Stadt Düsseldorf</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>2 Flingern-Nord, Flingern-Süd, Düsseltal                      6 mit dem Stadtteil Rath                      7 Gerresheim, Grafenberg, Ludenberg, Hubbelrath,                      Knittkuhl                      8 mit den Stadtteilen Eller, Lierenfeld</p>
43	Düsseldorf III	<p><b>Von der Stadt Düsseldorf</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>3 Oberbilk, Unterbilk, Bilk, Friedrichstadt, Hafen,                      Hamm, Flehe, Volmerswerth                      4 Oberkassel, Heerdt, Lörick, Niederkassel</p>
44	Düsseldorf IV	<p><b>Von der Stadt Düsseldorf</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>8 mit den Stadtteilen Vennhausen, Unterbach                      9 Wersten, Holthausen, Reisholz, Benrath, Urdenbach,                      Hassels, Itter, Himmelgeist                      10 Garath, Hellerhof</p>
45	Rhein-Kreis Neuss I	<p><b>Vom Rhein-Kreis Neuss</b></p> <p>die Gemeinde Neuss</p>
46	Rhein-Kreis Neuss II	<p><b>Vom Rhein-Kreis Neuss</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Dormagen                      Grevenbroich                      Jüchen</p> <p style="padding-left: 40px;">mit den Kommunalwahlbezirken:                      14.1 bis 17.1</p> <p>Rommerskirchen</p>
47	Rhein-Kreis Neuss III	<p><b>Vom Rhein-Kreis Neuss</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Jüchen</p> <p style="padding-left: 40px;">mit den Kommunalwahlbezirken:                      1.1 bis 13.1                      18.1                      19.1</p> <p>Kaarst                      Korschenbroich                      Meerbusch</p>

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
48	Krefeld I - Viersen III	<p><b>Von der Stadt Krefeld</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>1 Krefeld-West 5 Krefeld-Süd 6 Krefeld-Fischeln 7 Krefeld-Oppum-Linn</p> <p><b>Vom Kreis Viersen</b></p> <p>die Gemeinde Tönisvorst</p>
49	Krefeld II	<p><b>Von der Stadt Krefeld</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>2 Krefeld-Nord 3 Krefeld-Hüls 4 Krefeld-Mitte 8 Krefeld-Ost 9 Krefeld-Uerdingen</p>
50	Mönchengladbach I	<p><b>Von der Stadt Mönchengladbach</b></p> <p>die Stadtteile:</p> <p>205 Lürrip 206 Hardterbroich-Pesch 207 Bungt 208 Giesenkirchen-Nord 209 Schelsen 210 Giesenkirchen-Mitte 301 Schloss Rheydt 302 Bonnenbroich-Geneicken 303 Rheydt 304 Mülfort 305 Heyden 306 Geistenbeck 307 Pongs 308 Schrievers 309 Grenzlandstadion 310 Schmölderpark 311 Hockstein 312 Odenkirchen-West 313 Odenkirchen-Mitte 314 Sasserath 401 Wickrath-Mitte 402 Wickrath-West 403 Wickrathberg 404 Wanlo</p>

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
51	Mönchengladbach II	<p><b>Von der Stadt Mönchengladbach</b></p> <p>die Stadtteile:</p> <p>101 Windberg                      102 Eicken                      103 Am Wasserturm                      104 Gladbach                      105 Waldhausen                      106 Westend                      107 Dahl                      108 Ohler                      109 Hardt-Mitte                      110 Venn                      111 Hardter Wald                      201 Bettrath-Hoven                      202 Flughafen                      203 Neuwerk-Mitte                      204 Uedding                      405 Hehn                      406 Holt                      407 Hauptquartier                      408 Rheindahlen-Land                      409 Rheindahlen-Mitte</p>
52	Viersen I	<p><b>Vom Kreis Viersen</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Schwalmtal                      Viersen                      Willich</p>
53	Viersen II	<p><b>Vom Kreis Viersen</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Brüggen                      Grefrath                      Kempen                      Nettetal                      Niederkrüchten</p>

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
54	Kleve I	<b>Vom Kreis Kleve</b>  die Gemeinden:  Geldern Issum Kalkar Kerken Kevelaer Rheurdt Straelen Uedem Wachtendonk Weeze
55	Kleve II	<b>Vom Kreis Kleve</b>  die Gemeinden:  Bedburg-Hau Emmerich am Rhein Goch Kleve Kranenburg Rees
56	Oberhausen I	<b>Von der Stadt Oberhausen</b>  die Stadtbezirke:  Alt-Oberhausen Osterfeld
57	Oberhausen II - Wesel I	<b>Von der Stadt Oberhausen</b>  der Stadtbezirk Sterkrade  <b>Vom Kreis Wesel</b>  die Gemeinde Dinslaken
58	Wesel II	<b>Vom Kreis Wesel</b>  die Gemeinden:  Alpen Kamp-Lintfort Rheinberg Sonsbeck von der Stadt Wesel der Stadtteil Büderich Xanten

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
59	Wesel III	<p><b>Vom Kreis Wesel</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Hamminkeln  Hünxe  Schermbeck  Voerde  von der Stadt Wesel die Stadtteile  Wesel  Flüren  Obrighoven-Lackhausen  Bislich</p>
60	Wesel IV	<p><b>Vom Kreis Wesel</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Neukirchen-Vluyn  Moers</p>
61	Duisburg I	<p><b>Von der Stadt Duisburg</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>500 Mitte  mit den Ortsteilen:  501 Altstadt  505 Neudorf-Nord  506 Neudorf-Süd  507 Dellviertel  508 Hochfeld  509 Wanheimerort</p> <p>700 Süd</p>
62	Duisburg II	<p><b>Von der Stadt Duisburg</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>100 Walsum  400 Homberg/Ruhrort/Baerl  mit den Ortsteilen:  402 Alt-Homberg  403 Hochheide  404 Baerl</p> <p>600 Rheinhausen</p>

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
63	Duisburg III	<p><b>Von der Stadt Duisburg</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>200 Hamborn                      300 Meiderich/Beeck                      400 Homberg/Ruhrort/Baerl                          mit dem Ortsteil:                          401 Ruhrort                      500 Mitte                          mit den Ortsteilen:                          502 Neuenkamp                          503 Kaßlerfeld                          504 Duissern</p>
64	Mülheim I	<p><b>Von der Stadt Mülheim an der Ruhr</b></p> <p>die Kommunalwahlbezirke:</p> <p>01 Stadtmitte-Zentrum                      02 Eppinghofen-Nordwest                      03 Eppinghofen-Ost                      04 Stadtmitte-Ost                      05 Kahlenberg                      06 Holthausen-Süd                      07 Holthausen-Nord                      08 Heißen-Süd, Heimaterde                      09 Heißen-Mitte                      10 Heißen-Ost                      11 Winkhausen                      12 Mellinghofen                      13 Dümpten-Süd                      14 Dümpten Nordost                      15 Dümpten-Nordwest                      16 Dümpten-Styrum                      17 Styrum-Nord                      18 Styrum-Süd                      19 Speldorf-Nordwest                      20 Speldorf-Süd                      21 Speldorf-Nordost                      22 Broich-Nord                      23 Broich-Süd                      24 Saarn-Zentrum                      25 Saarn-Siedlungen</p>
65	Essen I	<p><b>Von der Stadt Essen</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>IV Borbeck                      V Altenessen/Karnap/Vogelheim</p>

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
66	Essen II	<b>Von der Stadt Essen</b>  die Stadtteile:  6 Südostviertel 11 Huttrop 34 Steele 35 Kray 36 Frillendorf 37 Schonebeck 38 Stoppenberg 39 Katernberg 45 Freisenbruch 46 Horst 47 Leithe
67	Essen III	<b>Von der Stadt Essen</b>  die Stadtteile:  1 Stadtkern 2 Ostviertel 3 Nordviertel 4 Westviertel 5 Südviertel 7 Altendorf 8 Frohnhausen 9 Holsterhausen 10 Rüttenscheid 15 Fulerum 28 Haarzopf 41 Margaretenhöhe
68	Essen IV	<b>Von der Stadt Essen</b>  die Stadtteile:  12 Rellinghausen 13 Bergerhausen 14 Stadtwald 26 Bredeney 27 Schuir 29 Werden 30 Heidhausen 31 Heisingen 32 Kupferdreh 33 Byfang 42 Fischlaken 43 Überruhr-Hinsel 44 Überruhr-Holthausen 48 Burgalterndorf 49 Kettwig

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
69	Recklinghausen I	<p><b>Vom Kreis Recklinghausen</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Recklinghausen Oer-Erkenschwick</p>
70	Recklinghausen II	<p><b>Vom Kreis Recklinghausen</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Herten Marl</p> <p>mit den Stadtteilen:</p> <p>11 Stadtkern 12 Alt-Marl 13 Brassert 14 Drewer-Nord 15 Drewer-Süd 21 Hüls-Nord 22 Hüls-Süd 30 Marl-Hamm 40 Chemiezone 60 Sinsen-Lenkerbeck</p>
71	Recklinghausen III	<p><b>Vom Kreis Recklinghausen</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Datteln</p> <p>mit den Stadtbezirken:</p> <p>190 Ahsen 280 Bauernschaft Ostleven</p> <p>Dorsten Haltern am See Marl</p> <p>mit dem Stadtteil:</p> <p>50 Polsum</p>

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
72	Recklinghausen IV	<p><b>Vom Kreis Recklinghausen</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Castrop-Rauxel Datteln</p> <p style="padding-left: 40px;">mit den Stadtbezirken: 110 Stadtmitte 120 Hachhausen 130 Beisenkamp 140 Hagem 150 Hötting 160 Dümmer 170 Meckinghoven 180 Im Winkel 200 Horneburg 210 Emscher-Lippe 220 Schwakenburg 230 Bauernschaft Hagem 240 Bauernschaft Losheide 250 Bauernschaft Natrop 255 Natrop 260 Bauernschaft Pelkum 270 Bauernschaft Klostern 290 Bauernschaft Bockum 300 Bauernschaft Hachhausen 310 Bauernschaft Löringhof</p> <p>Waltrop</p>
73	Gelsenkirchen I – Recklinghausen V	<p><b>Von der Stadt Gelsenkirchen</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>2 Gelsenkirchen-Nord 3 Gelsenkirchen-West</p> <p>Vom Kreis Recklinghausen</p> <p>die Gemeinde Gladbeck</p> <p style="padding-left: 40px;">mit den Stadtbezirken: Mitte I Mitte II Zweckel Butendorf Brauck Rosenhügel</p>
74	Gelsenkirchen II	<p><b>Von der Stadt Gelsenkirchen</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>1 Gelsenkirchen-Mitte 4 Gelsenkirchen-Ost 5 Gelsenkirchen-Süd</p>

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
75	<b>Bottrop – Recklinghausen VI</b>	<b>Stadt Bottrop</b>  <b>Vom Kreis Recklinghausen</b>  die Gemeinde Gladbeck mit den Stadtbezirken: Alt-Rentfort Rentfort-Nord Schultendorf Ellinghorst
76	<b>Borken I</b>	<b>Vom Kreis Borken</b>  die Gemeinden:  Bocholt Borken Isselburg Rhede
77	<b>Borken II</b>	<b>Vom Kreis Borken</b>  die Gemeinden:  Ahaus Gronau (Westf.) Heek Legden Schöppingen Stadtlohn Vreden
78	<b>Coesfeld I - Borken III</b>	<b>Vom Kreis Coesfeld</b>  die Gemeinden:  Billerbeck Coesfeld Rosendahl  <b>Vom Kreis Borken</b>  die Gemeinden:  Gescher Heiden Raesfeld Reken Südlohn Velen

<b>Nr.</b>	<b>Wahlkreis</b>	<b>Gebiet des Wahlkreises</b>
<b>79</b>	<b>Coesfeld II</b>	<b>Vom Kreis Coesfeld</b>  die Gemeinden:  Ascheberg Dülmen Lüdinghausen Nordkirchen Olfen Senden
<b>80</b>	<b>Steinfurt I</b>	<b>Vom Kreis Steinfurt</b>  die Gemeinden:  Altenberge Greven Horstmar Laer Metelen Neuenkirchen Nordwalde Ochtrup Steinfurt Wettringen
<b>81</b>	<b>Steinfurt II</b>	<b>Vom Kreis Steinfurt</b>  die Gemeinden:  Emsdetten Hörstel Ladbergen Rheine Saerbeck
<b>82</b>	<b>Steinfurt III</b>	<b>Vom Kreis Steinfurt</b>  die Gemeinden:  Hopsten Ibbenbüren Lengerich Lienen Lotte Mettingen Recke Tecklenburg Westerkappeln

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
83	Münster I - Steinfurt IV	<p><b>Von der Stadt Münster</b></p> <p>die Kommunalwahlbezirke                      03 Kreuz                      05 Uppenberg                      06 Rumphorst                      14 Kinderhaus-West                      15 Kinderhaus-Ost/Sprakel                      16 Coerde                      17 Gelmer/Dyckburg                      18 Handorf                      19 Mauritz-Ost                      31 Gievenbeck-Süd                      32 Gievenbeck-Nord                      33 Nienberge</p> <p><b>Vom Kreis Steinfurt</b></p> <p>die Gemeinde                      Altenberge</p>
84	Münster II	<p><b>Von der Stadt Münster</b></p> <p>die Kommunalwahlbezirke                      04 Piusallee                      07 Mauritz-Mitte                      08 Herz-Jesu                      09 Pluggendorf/Bahnhof                      10 Schützenhof/Hafen                      20 Gremmendorf                      21 Wolbeck                      22 Angelmodde                      23 Berg Fidel                      24 Hiltrup-Ost                      25 Hiltrup-Mitte                      26 Amelsbüren</p>

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
85	Münster III – Coesfeld III	<p><b>Von der Stadt Münster</b></p> <p>die Kommunalwahlbezirke                      01 Altstadt                      02 Schloss                      11 Geist/Pluggendorf                      12 Aaseestadt                      13 Düesberg                      27 Albachten                      28 Mecklenbeck                      29 Roxel                      30 Sentrup</p> <p><b>Vom Kreis Coesfeld</b></p> <p>die Gemeinden</p> <p>Nottuln                      Havixbeck</p>
86	Warendorf I	<p><b>Vom Kreis Warendorf</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Beelen                      Ennigerloh                      Oelde                      Ostbevern                      Sassenberg                      Telgte                      Warendorf</p>
87	Warendorf II	<p><b>Vom Kreis Warendorf</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Ahlen                      Beckum                      Drensteinfurt                      Everswinkel                      Sendenhorst                      Wadersloh</p>
88	Minden-Lübbecke I	<p><b>Vom Kreis Minden-Lübbecke</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Espelkamp                      Hille                      Hüllhorst                      Lübbecke                      Petershagen                      Preußisch Oldendorf                      Rahden                      Stemwede</p>

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
89	Minden-Lübbecke II	<p><b>Vom Kreis Minden-Lübbecke</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Minden Porta Westfalica die Gemeinde Bad Oeynhausen mit den Stadtteilen     Bad Oeynhausen     Lohe     Rehme</p>
90	Herford I	<p><b>Vom Kreis Herford</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Enger Herford Hiddenhausen Spenge</p>
91	Herford II - Minden-Lübbecke III	<p><b>Vom Kreis Herford</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Bünde Kirchlengern Löhne Rödinghausen</p> <p><b>Vom Kreis Minden-Lübbecke</b></p> <p>die Gemeinde Bad Oeynhausen mit den Stadtteilen:</p> <p>    Dehme     Eidinghausen     Volmerdingsen     Werste     Wulferdingsen</p>
92	Bielefeld I	<p><b>Von der Stadt Bielefeld</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>Mitte Schildesche Gadderbaum</p>

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
93	Bielefeld II	<p><b>Von der Stadt Bielefeld</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>Heepen                      Brackwede                      Stieghorst                      Sennestadt                      Senne</p>
94	Gütersloh I - Bielefeld III	<p><b>Vom Kreis Gütersloh</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Borgholzhausen                      Halle (Westf.)                      Steinhagen                      Versmold                      Werther (Westf.)</p> <p><b>Von der Stadt Bielefeld</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>Dornberg                      Jöllenbeck</p>
95	Gütersloh II	<p><b>Vom Kreis Gütersloh</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Gütersloh                      Harsewinkel                      Herzebrock-Clarholz</p>
96	Gütersloh III	<p><b>Vom Kreis Gütersloh</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Langenberg                      Rheda-Wiedenbrück                      Rietberg                      Schloß Holte-Stukenbrock                      Verl</p>
97	Lippe I	<p><b>Vom Kreis Lippe</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Bad Salzuflen                      Lage                      Leopoldshöhe                      Oerlinghausen</p>

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
98	Lippe II – Herford III	<p><b>Vom Kreis Lippe</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Barntrup Blomberg Dörentrup Extertal Kalletal Lemgo Lügde</p> <p><b>Vom Kreis Herford</b></p> <p>die Gemeinde Vlotho</p>
99	Lippe III	<p><b>Vom Kreis Lippe</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Augustdorf Detmold Horn-Bad Meinberg Schieder-Schwalenberg Schlangen</p>
100	Paderborn I	<p><b>Vom Kreis Paderborn</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Bad Lippspringe Bad Wünnenberg Borchen Büren Delbrück Hövelhof Lichtenau Salzkotten</p> <p>Altenbeken mit den Ortsteilen:     Buke     Schwaney</p>
101	Paderborn II	<p><b>Vom Kreis Paderborn</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Paderborn Altenbeken mit dem Ortsteil     Altenbeken</p>
102	Höxter	<b>Kreis Höxter</b>

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
103	Hagen I	<p><b>Von der Stadt Hagen</b></p> <p>die Kommunalwahlbezirke:</p> <p>01 Mittelstadt                      02 Altenhagen-Süd                      03 Altenhagen-West                      04 Altenhagen-Ost                      05 Fleyerviertel                      06 Eppenhausen                      07 Ernst                      08 Remberg                      11 Boele/Hengstey/Brockhausen                      12 Kabel/Bathey/Garenfeld                      13 Hilfe/Fley                      14 Boelerheide                      15 Vorhalle/Eckesey                      16 Hohenlimburg-Nord                      17 Hohenlimburg-Ost                      18 Hohenlimburg-Süd                      19 Hohenlimburg-West                      20 Eilpe-Zentrum/Oberhagen</p>
104	Hagen II - Ennepe-Ruhr-Kreis III	<p><b>Von der Stadt Hagen</b></p> <p>die Kommunalwahlbezirke:</p> <p>09 Wehringhausen-Stadtgarten                      10 Wehringhausen-Kuhlerkamp                      21 Eilper Feld/Delstern                      22 Dahl/Volmetal                      23 Geweke/Spielbrink                      24 Haspe-Mitte/Kückelhausen                      25 Hestert/Steinplatz                      26 Westerbauer/Quambusch</p> <p><b>Vom Ennepe-Ruhr-Kreis</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Breckerfeld                      Ennepetal                      Gevelsberg</p>
105	Ennepe-Ruhr-Kreis I	<p><b>Vom Ennepe-Ruhr-Kreis</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Hattingen                      Schwelm                      Sprockhövel                      Wetter (Ruhr)</p>

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
106	Ennepe-Ruhr-Kreis II	<b>Vom Ennepe-Ruhr-Kreis</b>  die Gemeinden:  Herdecke Witten
107	Bochum I	<b>Von der Stadt Bochum</b>  die Kommunalwahlbezirke:  10 11 17 31 bis 33 41 bis 45
108	Bochum II	<b>Von der Stadt Bochum</b>  die Kommunalwahlbezirke:  14 26 51 bis 54 62 bis 65
109	Bochum III	<b>Von der Stadt Bochum</b>  die Kommunalwahlbezirke:  12 13 15 16 18 21 bis 25 27 61
110	Herne	<b>Stadt Herne</b>
111	Dortmund I	<b>Von der Stadt Dortmund</b>  die Stadtbezirke:  Huckarde Innenstadt-West Mengede

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
112	Dortmund II	<p><b>Von der Stadt Dortmund</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>Eving                      Innenstadt-Nord                      Innenstadt-Ost                      Hörde mit dem statistischen Bezirk:                      53 Hörde</p>
113	Dortmund III	<p><b>Von der Stadt Dortmund</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>Aplerbeck                      Brackel                      Scharnhorst</p>
114	Dortmund IV	<p><b>Von der Stadt Dortmund</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>Hombruch                      Lütgendortmund                      Hörde</p> <p>mit den Statistischen Bezirken:                      51 Benninghofen                      52 Hacheneey                      54 Holzen                      55 Syburg                      56 Wellinghofen                      57 Wichlinghofen</p>
115	Unna I	<p><b>Vom Kreis Unna</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Fröndenberg/Ruhr                      Holzwickede                      Schwerte                      Unna</p>
116	Unna II	<p><b>Vom Kreis Unna</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Lünen                      Selm                      Werne</p>

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
117	Unna III - Hamm II	<p><b>Vom Kreis Unna</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Bergkamen Bönen Kamen</p> <p><b>Von der Stadt Hamm</b></p> <p>der Stadtbezirk Herringen</p>
118	Hamm I	<p><b>Von der Stadt Hamm</b></p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>Mitte Uentrop Rhynem Pelkum Bockum-Hövel Heessen</p>
119	Soest I	<p><b>Vom Kreis Soest</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Bad Sassendorf Ense Lippetal Möhnesee Soest Welper Werl Wickede (Ruhr)</p>
120	Soest II	<p><b>Vom Kreis Soest</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Anröchte Erwitte Geseke Lippstadt Rüthen Warstein</p>
121	Märkischer Kreis I	<p><b>Vom Märkischen Kreis</b></p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Altena Iserlohn Nachrodt-Wiblingwerde Werdohl</p>

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
122	<b>Märkischer Kreis II</b>	<b>Vom Märkischen Kreis</b>  die Gemeinden:  Balve Hemer Menden (Sauerland) Neuenrade Plettenberg
123	<b>Märkischer Kreis III</b>	<b>Vom Märkischen Kreis</b>  die Gemeinden:  Halver Herscheid Kierspe Lüdenscheid Meinerzhagen Schalksmühle
124	<b>Hochsauerlandkreis I</b>	<b>Vom Hochsauerlandkreis</b>  die Gemeinden:  Arnsberg Eslohe (Sauerland) Schmallenberg Sundern (Sauerland)
125	<b>Hochsauerlandkreis II</b>	<b>Vom Hochsauerlandkreis</b>  die Gemeinden:  Bestwig Brilon Hallenberg Marsberg Medebach Meschede Olsberg Winterberg
126	<b>Siegen-Wittgenstein I</b>	<b>Vom Kreis Siegen-Wittgenstein</b>  die Gemeinden:  Burbach Freudenberg Neunkirchen Siegen

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
127	Siegen-Wittgenstein II	<p>Vom Kreis Siegen-Wittgenstein</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Bad Berleburg                      Bad Laasphe                      Erndtebrück                      Hilchenbach                      Kreuztal                      Netphen                      Wilnsdorf</p>
128	Olpe	Kreis Olpe

**Begründung:****A. Allgemeiner Teil**

Mit dem vorliegenden Vierten Änderungsgesetz wird das Landeswahlgesetz rechtzeitig vor der nächsten Landtagwahl im Frühjahr 2022 in wenigen, aber wichtigen Punkten aktualisiert. Die wesentlichen Änderungen betreffen - in der Reihenfolge der gesetzlichen Vorschriften - zunächst die Zusammensetzung des Landeswahlausschusses, soweit er als Wahlorgan für die Landtags- und die Kommunalwahlen (hier ausschließlich als Beschwerdeinstanz für Entscheidungen der Kreisebene) tätig wird.

Außerdem werden das Bemessungskriterium für die Wahlkreiseinteilung und die Abweichungsgrenze neu definiert, bei deren Überschreitung nach oben oder unten künftig die Neueinteilung eines Wahlkreises erfolgen soll, wenn keine verfassungsrechtlich tragfähigen Rechtfertigungsgründe vorliegen. Auf dieser Grundlage erfolgt eine teilweise Neueinteilung der in der Anlage zum Landeswahlgesetz beschriebenen Landtagswahlkreise.

Darüber hinaus sind Bestimmungen zu den Voraussetzungen und Grenzen zulässiger Assistenz bei der Ausübung des Wahlrechts vorgesehen, die sich im Sinne der Rechtsvereinheitlichung an bundesrechtliche Regelungen anlehnen.

Für Fälle einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses höherer Gewalt, die nach Feststellung des Wahlprüfungsausschusses des Landtages Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerbern ganz oder teilweise unmöglichen machen, wird das für Inneres zuständige Ministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtages Abweichungen von den Bestimmungen über die Aufstellung von Wahlbewerbern zuzulassen, um deren Benennung ohne Aufstellungsversammlungen für die Landtagswahl 2022 zu ermöglichen.

Im Übrigen wird die Regelung zur Verarbeitung persönlicher Daten von Wahlvorstandsmitgliedern optimiert und die Berichtspflicht über die mit dem Landeswahlgesetz gemachten Erfahrungen fortgeschrieben.

**B. Besonderer Teil**

Zu den einzelnen Vorschriften:

**Zu Artikel 1** (Änderung des Landeswahlgesetzes)

**Zu Nummer 1** (§ 9)

**Zu Buchstabe a)**

Mit dem Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501) wurde § 9 Absatz 2 Bundeswahlgesetz dahingehend ergänzt, dass in den Bundeswahlausschuss auch zwei Richterinnen oder Richter des Bundesverwaltungsgerichts und in die Landeswahlausschüsse zwei Richterinnen oder Richter des Oberverwaltungsgerichts des Landes zu berufen sind. Die Berufung obliegt dem Bundeswahlleiter bzw. den Landeswahlleitern. Das Bundeswahlgesetz gilt für Bundestags- und Europawahlen. Begründet wurde die Ergänzung insbesondere mit der Tragweite der von den Wahlausschüssen zu treffenden Entscheidungen (vgl. die Begründung im Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 17/9391 S. 7).

Diese Argumentation ist auf den für die Landtagswahl zuständigen Landeswahlausschuss übertragbar. Nach § 21 Absatz 3 LWahlG entscheidet er über die Zulassung der Landeslisten. Nach § 21 Absatz 4 LWahlG ist er Beschwerdeinstanz nach der Zulassung von Kreiswahlvorschlägen durch die Kreiswahlausschüsse. Gerichtlicher Rechtsschutz gegen diese Entscheidungen kann grundsätzlich erst nach der Wahl - im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens - beantragt werden (aktuelle Ausnahme: VerfGH Sachsen anlässlich der nur teilweisen Zulassung der AfD-Landesliste bei der letzten Landtagswahl in Sachsen). Darüber hinaus stellt der Landeswahlausschuss gemäß § 33 LWahlG das amtliche Endergebnis der Landtagswahl einschließlich der Sitzverteilung fest. Die Mitwirkung von zwei Richterinnen oder Richtern des Oberverwaltungsgerichts mit entsprechender Berufserfahrung ermöglicht eine frühere Einbeziehung richterlichen Sachverständs und unterstreicht die Neutralität des Landeswahlausschusses in seiner Funktion als Wahlorgan. Ein Unterschied zum Bundeswahlrecht bleibt insoweit bestehen, als der Landeswahlausschuss für die Landtagswahl über zehn anstelle von sechs Beisitzerinnen oder Beisitzern verfügt, wodurch bei Abstimmungen den Beisitzerinnen oder Beisitzern ein vergleichsweise größeres Gewicht zukommt. Bei der Landtagswahl werden die Beisitzer/innen vom Landtag aus seiner Mitte, bei Bundestags- und Europawahlen hingegen vom Landeswahlleiter aus dem Kreis der Wahlberechtigten - auf Vorschlag der im Landtag vertretenen Fraktionen - berufen.

Die Länder Berlin, Bayern (Beschwerdeausschuss), Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein haben die Einbeziehung von Richterinnen oder Richtern des Oberverwaltungsgerichts in ihren Landeswahlgesetzen ebenfalls nachvollzogen.

#### **Zu Buchstabe b)**

Wie im Bundeswahlrecht (§ 4 Absatz 3 Satz 1 BWO) soll auch für die Richterinnen oder Richter des Oberverwaltungsgerichts jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter berufen werden, um im Falle der Verhinderung eines Wahlausschussmitglieds seine Vertretung sicherzustellen.

#### **Zu Buchstabe c)**

Von gewissen Sonderregelungen zugunsten der oder des Vorsitzenden abgesehen sollen alle Mitglieder des Landeswahlausschusses die gleichen Rechte und Pflichten haben. Daher sind die Richterinnen oder Richter des Oberverwaltungsgerichts in die Beschlussfähigkeitsregel wie Beisitzer/innen einzubeziehen.

#### **Zu Nummer 2 (§ 11)**

Die Neufassung des Absatzes 3 schließt - wegen der inzwischen üblichen unbaren Erstattung des Erfrischungsgeldes - unter Nummer 6 nunmehr die Bankverbindung ein und dient im Übrigen der Klarstellung, dass sich das Widerspruchsrecht gegen die Datenverarbeitung nicht bereits auf die erste Berufung als Wahlvorstandsmitglied bezieht. Anderenfalls würden Informationsübermittlung, Einsatzplanung, Einberufung und Schulung von Wahlvorstandsmitgliedern bei der anstehenden Wahl ggf. in Frage gestellt, da diese Maßnahmen gespeicherte persönliche Daten im beschriebenen Umfang erfordern. Auch auf Bundesebene ist im vergleichbaren § 9 Absatz 4 Satz 2 Bundeswahlgesetz das Widerspruchsrecht mit der Datenverarbeitung für künftige Wahlen verknüpft.

**Zu Nummer 3 (§ 13)****Zu Buchstabe a)**

Die Aktualisierung des Datums in § 13 Absatz 1 Satz 3 berücksichtigt, dass nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs NRW vom 20. Dezember 2019 (VerfGH 35/19) in vielen Kreisen und Gemeinden Wahlbezirke Anfang 2020 neu eingeteilt worden sind.

**zu Buchstabe b)**

Der bisherige Wortlaut des § 13 Absatz 2 LWahlG stellt für die Einteilung der Landtagswahlkreise auf die Einwohnerzahl der Wahlkreise ab (Satz 2) und setzt eine Obergrenze in Höhe von 20 % für Abweichungen von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlkreise fest (Satz 3). Wird diese Obergrenze nach oben oder unten überschritten, ist eine Neuabgrenzung des Wahlkreises vorzunehmen, die sich naturgemäß auf mindestens einen Nachbarwahlkreis auswirkt, der zum Ausgleich herangezogen werden muss. Zur Wahrung der Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Bewerber und Parteien wurde § 13 Absatz 2 LWahlG schon in der Vergangenheit unter Berücksichtigung verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung und wahlrechtlicher Kommentierung dahingehend ausgelegt, dass nur die deutsche Bevölkerung für die Wahlkreiseinteilung maßgeblich sein konnte.

Die Neufassung des § 13 Absatz 2 LWahlG, bei der in den Sätzen 2 und 3 das Einteilungskriterium „Einwohnerzahl“ durch „Wahlberechtigtenzahl“ ersetzt wird, erscheint nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs NRW vom 20.12.2019 und der dort zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 130, 212, 230 ff.) konsequent.

Nach diesen Entscheidungen ist bei der Einteilung möglichst gleich großer Wahlkreise grundsätzlich auf Wahlberechtigte abzustellen. Laut Verfassungsgerichtshof NRW gebietet die in Art. 78 Absatz 1 Satz 2 Landesverfassung und Art. 28 Absatz 1 Satz 2 GG verankerte Wahlrechtsgleichheit eine Einteilung der Wahlkreise auf der Grundlage nur der Wahlberechtigten (S. 68/69 des Urteils), da Anknüpfungspunkt des Gleichheitsgrundsatzes nur die Wahlberechtigten, nicht aber die Wohnbevölkerung seien. Das Gleichheitserfordernis beanspruche Geltung im Verhältnis der Wahlberechtigten untereinander. Bei der Mehrheitswahl verlange die Wahlrechtsgleichheit, dass alle Wählerinnen und Wähler über den gleichen Zählwert ihrer Stimmen hinaus mit annähernd gleicher Erfolgchance am Kreationvorgang teilnehmen können. Der Gesetzgeber habe daher eine Bemessungsgrundlage für die Wahlkreiseinteilung zu wählen, die die Chancengleichheit aller an der Wahl Beteiligten wahrt. Dementsprechend habe er dafür Sorge zu tragen, dass (auch) jeder kommunale Wahlbezirk möglichst die gleiche Zahl an Wahlberechtigten umfasst.

Die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung hält die Berücksichtigung nicht wahlberechtigter deutscher Minderjähriger durch Verwendung der umfassenderen Einwohnerzahl nur solange verfassungsrechtlich unbedenklich, wie sich Minderjährige relativ gleichmäßig - annähernd proportional zur Zahl der Wahlberechtigten - im Wahlgebiet verteilen. Der Wahlrechtsgesetzgeber habe diese Verteilung kontinuierlich im Blick zu behalten und ggf. die Maßstabnorm für die Wahlkreiseinteilung auf Wahlberechtigte auszurichten (darauf abstellend auch Hahnen in Schreiber, BWahlG-Kommentar, 10. Aufl. 2017, § 3 Rdnr. 32 mit weiteren Nachweisen).

Die Umstellung auf das Einteilungskriterium Wahlberechtigte macht in der Praxis künftig eine Ausgangsberechnung auf der Grundlage von (deutschen) Einwohnern überflüssig, die anschließend gleichwohl anhand der Wahlberechtigtenzahlen überprüft und ggf. korrigiert werden müsste. Potenzielle Fehlerquellen und rechtliche Risiken können durch das eindeutige Einteilungskriterium „Wahlberechtigtenzahl“ vermieden werden. Eine direkt auf

Wahlberechtigte bezogene Regelung ist transparent sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die Parteien und Wählergruppen als Träger von Wahlvorschlägen.

Die Situation in den Landeswahlgesetzen anderer Länder ist unterschiedlich: So stellen die Landeswahlgesetze Bayerns und Schleswig-Holsteins nach ihrem Wortlaut weiterhin auf Einwohner bzw. die Bevölkerung ab. In Hessen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen kommt es auf die deutsche Bevölkerungszahl an. In Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz sind demgegenüber bereits heute die Wahlberechtigten maßgeblich. Dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs NRW vom 20.12.2019 vergleichbare Entscheidungen von Verfassungsgerichten anderer Länder sind nicht bekannt.

Folgerichtig ist nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs NRW auch die Einfügung einer Sollvorschrift mit einer Abweichungstoleranz von 15 % in § 13 Absatz 2 Satz 3 LWahlG, so dass eine Überschreitung bis zu 20 % (Satz 4) im Einzelfall bei Vorliegen von Rechtfertigungsgründen möglich bleibt.

Nach Darlegung des Verfassungsgerichtshofs NRW ist eine Abweichungstoleranz von bis zu 15 % in der Regel vom Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers schon deshalb gedeckt, weil gewisse Abweichungen aufgrund des stetigen Bevölkerungswandels unvermeidbar seien. Dementsprechend sei auch in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BWG eine (voraussetzungslose) Abweichungstoleranz von 15 % nach oben und nach unten normiert. In diesem Rahmen könne zudem gesetzlichen Anforderungen entsprochen werden, räumliche Zusammenhänge möglichst zu wahren (vgl. S. 75/76 des Urteils).

Für eine Überschreitung der 15 %-Grenze zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge müssen laut Verfassungsgerichtshof NRW verfassungslegitime Rechtfertigungsgründe vorliegen, die der Wahlrechts- und Chancengleichheit vergleichbares Gewicht besitzen. Als solche führt er beispielhaft die Erleichterung der Kommunikation zwischen den Wählern untereinander sowie mit den Mandatsbewerbern und damit die Förderung der politischen Willensbildung zur Verwirklichung des Demokratieprinzips (nur bei weit auseinanderliegenden Ortschaften in einer großflächigen Gebietskörperschaft) sowie die Rücksichtnahme auf gewachsene Ortsstrukturen im ländlichen Bereich an, um die Wahlbereitschaft zu erhöhen (S. 76/77 des Urteils). In der wahlrechtlichen Kommentierung sind darüber hinaus die Wahrung regionaler Besonderheiten, der längerfristige Trend der Bevölkerungsentwicklung und - mit Einschränkungen - die Kontinuität der Wahlkreiseinteilung anerkannt (Hahlen in Schreiber, BWahlG-Kommentar, 10. Auflage 2017, § 3 Rdnr. 20, 27, 28).

Eine pauschalierende Anwendung höherer Toleranzklauseln - § 13 Absatz 2 Satz 3 LWahlG bisheriger Fassung enthält ausschließlich eine Abweichungsobergrenze von 20 % - zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung dürfte nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs NRW gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit für Bewerber und Parteien verstoßen: Die Verwaltungsvereinfachung stelle keinen durch die Verfassung legitimized Grund dar, der sich mit der Wahlrechtsgleichheit die Waage halten könne (vgl. S. 78 des Urteils).

Im Sinne einer bereits nach ihrem Wortlaut - und nicht erst durch Auslegung - verfassungskonformen Rechtsgrundlage für die künftige Wahlkreiseinteilung erscheint folglich die Aufnahme einer Sollvorschrift mit einer Abweichungstoleranz von nicht mehr als 15 % in Relation zur durchschnittlichen Wahlberechtigtenzahl aller Wahlkreise in § 13 Absatz 2 Satz 3 LWahlG angezeigt. Sie orientiert sich an § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Bundeswahlgesetz. Die Situation in anderen Ländern ist wiederum unterschiedlich. Während Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen ausschließlich absolute Abweichungsobergrenzen mit Grenzwerten in Höhe von 15, 20 oder 25 % normiert

haben, sehen die Landeswahlgesetze in Bayern, Brandenburg und Sachsen eine Kombination aus einer 15 %-Sollregelung (Brandenburg: 25 %) und einer absoluten Abweichungsgrenze von 25 % (Brandenburg: 33 1/3 %) vor.

#### **Zu Nummer 4 (§ 17)**

Redaktionelle Optimierung.

#### **Zu Nummer 5 (§ 21)**

Redaktionelle Optimierung.

#### **Zu Nummer 6 (§ 26)**

##### **Zu Buchstabe a)**

Die Aufteilung des bisherigen Absatzes 4 in die neuen Absätze 4 und 5 dient der klaren inhaltlichen Gliederung.

Absatz 4 Satz 1 beschreibt die nur einmal mögliche und persönliche Stimmabgabe durch den Wähler. Satz 2 definiert die Stimmabgabe durch einen Vertreter mit Rücksicht auf die Höchstpersönlichkeit des Wahlrechts ausdrücklich als unzulässig. Die Formulierung des Absatzes 4 ist an § 14 Absatz 4 Bundeswahlgesetz angelehnt.

Wie bisher ermöglicht Absatz 5 Satz 1 die Inanspruchnahme einer Hilfsperson, nunmehr weitergehend im Falle einer Behinderung anstelle einer ausschließlich körperlichen Beeinträchtigung.

Satz 2 begrenzt den Umfang der Unterstützung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer Wahlentscheidung, die der Wähler selbst getroffen und geäußert hat, und schließt damit inhaltlich an den Vertretungsausschluss im neuen § 26 Absatz 4 Satz 2 LWahlG an. Zugleich kommt zum Ausdruck, dass das Wahlrecht die Fähigkeit zur Willensbildung und Willensäußerung erfordert und anderenfalls nicht besteht.

Satz 3 zeigt unzulässige Formen der Hilfeleistung auf, etwa wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt oder die Hilfsperson bei der Willensbildung und Entscheidung an die Stelle des Wählers tritt.

Satz 4 regelt nunmehr gesetzlich die bisher in § 38 Absatz 3 LWahlO festgeschriebene Geheimhaltungspflicht der Hilfsperson. Eine entsprechende Streichung in § 38 Landeswahlordnung (LWahlO) ist beabsichtigt, um Doppelregelungen zu vermeiden.

Satz 5 stimmt abgesehen von der Ersetzung des Wortes „Sehbehinderte“ durch die Wörter „sehbeeinträchtigte Wähler“ mit dem bisherigen Satz 3 der Vorschrift überein.

Die Formulierung des Absatzes 5 orientiert sich an § 14 Absatz 5 BWG.

Die neuen Absätze 4 und 5 des § 26 LWahlG knüpfen somit an den Beschluss des BVerfG vom 29. Januar 2019 (2 BvC 62/14) zum verfassungswidrigen Wahlrechtsausschluss unter Vollbetreuung gestellter Personen im damaligen § 13 BWahlG, die einstweilige Anordnung des BVerfG zu § 6a Europawahlgesetz a. F. vom 15. April 2019 (2 BvQ 22/19) und das nachfolgende Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 18. Juni 2019 (BGBl. I. S. 834) an. Sie schaffen Rechtsklarheit sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die Wahlorgane und Wahlbehörden im Land und unterstützen die Rechtsvereinheitlichung in Bund und Ländern auf dem Gebiet des Wahlrechts.

**Zu Buchstabe b)**

Folgeänderung zu Buchstabe a).

**Zu Nummer 7 (§ 28)**

Folgeänderung zu Nummer 6 Buchstabe a).

**Zu Nummer 8 (§ 46)**

Analog zum neuen, vom Bundestag am 9. Oktober 2020 beschlossenen § 52 Absatz 4 BWG (vgl. Art. 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie) wird durch § 46 Absatz 6 Satz 1 LWahlG das für Inneres zuständige Ministerium ermächtigt, im Falle einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses höherer Gewalt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtages von den wahlrechtlichen Bestimmungen über die Aufstellung von Wahlbewerbern abweichende Regelungen zu treffen, um die Benennung von Wahlbewerbern soweit erforderlich ohne Versammlungen zu ermöglichen. Abweichungen der Wahlvorschlagsträger von entgegenstehenden Bestimmungen ihrer Satzungen können unter diesen Umständen ebenfalls zugelassen werden.

Die Verordnungsbefugnis ist tatbestandlich auf Fälle einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses höherer Gewalt begrenzt, wie es bereits derzeit in § 61 Absatz 5 LWahlO Erwähnung findet. Das kann zum Beispiel eine das soziale Leben durch Infektionsschutzanforderungen einschränkende Epidemie sein.

Eine auf § 46 Absatz 6 LWahlG gestützte Rechtsverordnung kann wegen der damit verbundenen Einschränkungen der Möglichkeiten innerparteilicher Demokratie und der auch für die Bewerberaufstellung geltenden verfassungsrechtlichen Wahlgrundsätze nur als letztes Mittel in Frage kommen, wenn andernfalls die verfassungsgemäße Durchführung der Wahl gefährdet ist. Darauf weist der Passus „soweit erforderlich“ in Absatz 4 Satz 1 ausdrücklich hin.

Voraussetzung der Verordnungsbefugnis ist nach Satz 2, dass der Landtag zu einem Zeitpunkt, der näher als neun Monate vor dem Beginn des nach Artikel 34 Satz 2 der Landesverfassung bestimmten Zeitraums (das letzte Vierteljahr der Wahlperiode) liegt, feststellt, dass die Durchführung von Aufstellungsversammlungen infolge einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses ganz oder teilweise unmöglich ist, so dass ohne Sonderregelungen die Bewerberaufstellung und damit die Durchführung der Wahl gefährdet wäre. Die Feststellungskompetenz für das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen für den Erlass einer Rechtsverordnung hat daher der Landtag als unmittelbar demokratisch legitimiertes Verfassungsorgan, der zudem der Rechtsverordnung zustimmen muss.

Sollten dem rechtzeitigen Zusammentritt des Plenums unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen oder der Landtag nicht beschlussfähig sein, obliegen Feststellung und Zustimmung gemäß Satz 3 dem Wahlprüfungsausschuss des Landtages als dem nach § 8 des Wahlprüfungsgesetzes NW gesetzlich zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Durchführung der Landtagswahlen berufenen Ausschuss.

Der an § 52 Absatz 4 Satz 3 BWG angelehnte Satz 4 benennt beispielhaft Regelungen, die Gegenstand einer Rechtsverordnung nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Umstände der jeweiligen Situation und des Verfassungsgrundsatzes der Verhältnismäßigkeit sein können.

Die Abweichungen von den grundsätzlich geltenden Regeln des Wahlrechts und der innerparteilichen Demokratie erscheinen im beschriebenen Ausnahmefall gerechtfertigt, um zu vermeiden, dass es krisenbedingt zu einer Verletzung des Prinzips der Periodizität der Wahlen gemäß Artikel 39 Absatz 1 GG kommt, das zu den in Artikel 20 des Grundgesetzes niedergelegten demokratischen Grundsätzen zählt. Dies hätte eine erhebliche Störung des Verfassungslebens und der demokratischen Legitimationszusammenhänge zur Folge. Eine Abweichung von den der Realisierung innerparteilicher Demokratie im Sinne des Artikels 21 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes und der Wahlgrundsätze des Artikels 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes dienenden Regeln des LWahlG und des Parteiengesetzes über die Kandidatenaufstellung ist nur zulässig, soweit und solange diese Abweichungen erforderlich sind, um die Wahl und die Periodizität der Wahlen nach Artikel 39 Absatz 1 des Grundgesetzes zu sichern.

#### **Zu Nummer 9 (§ 47)**

Die Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag über die mit diesem Gesetz gemachten Erfahrungen wird auf der Grundlage der fünfjährigen Legislaturperiode von 2021 auf 2026 fortgeschrieben. Das Landeswahlgesetz wird rechtzeitig vor jeder Landtagswahl von dem für Inneres zuständigen Ministerium auf mögliche Änderungserfordernisse überprüft. Nach Beschlussfassung durch die Landesregierung werden die für erforderlich erachteten Änderungen dem Landtag in Form eines Gesetzentwurfs der Landesregierung zur Änderung des Landeswahlgesetzes übersandt.

#### **Zu Nummer 10 (Anlage zu § 13 Absatz 1 Satz 2)**

Die Neufassung der Anlage zu § 13 Absatz 1 Satz 2, welche die Einteilung der Landtagswahlkreise beschreibt, berücksichtigt die Rechtsänderungen in § 13 Absatz 2 LWahlG infolge des Urteils des Verfassungsgerichtshofs NRW vom 20.12.2019 (VerfGH 35/19; vgl. Nummer 3 b)) und die sich verändernde Bevölkerungsverteilung in den Kreisen und Gemeinden des Landes seit der letzten Landtagswahl.

Wie bereits unter „A. Problem“ beschrieben, hat die rechnerische Fortschreibung der aktuellen Bevölkerungsdaten bis zum 31.12.2021 ergeben, dass voraussichtlich einunddreißig Landtagswahlkreise um mehr als 15 % von der durchschnittlichen Wahlberechtigtenzahl aller Wahlkreise abweichen werden, davon acht Wahlkreise um mehr als 20 %. Drei weitere Wahlkreise werden mit Abweichungsraten zwischen 14,5 % und 14,9 % so dicht an der Abweichungsgrenze liegen, dass auch hier vorsorglich ein Neuzuschnitt vorzunehmen ist.

Verfassungsrechtlich relevante Rechtfertigungsgründe, die im Einzelfall eine Abweichung von mehr als 15 % begründen könnten, sind nicht ersichtlich.

In die Neueinteilung einbezogen ist die Verlagerung eines Wahlkreises aus dem Raum Duisburg/Wesel (Regierungsbezirk Düsseldorf) in den Raum Rhein-Erft-Kreis/Rhein-Sieg-Kreis (Regierungsbezirk Köln). Die bisherigen vier Wahlkreise 60 bis 63 im Raum Duisburg/Wesel unterschreiten bei Fortschreibung ihrer Bevölkerungsdaten ausnahmslos die durchschnittliche Wahlberechtigtenzahl zwischen 14,2 und 22,4 %, so dass zum Zwecke der Vergrößerung ihre Anzahl um einen Wahlkreis auf drei zu verringern ist. Demgegenüber sind im Rhein-Erft-Kreis und im Rhein-Sieg-Kreis in drei Wahlkreisen (6, 25 und 27) Überschreitungen zwischen 19,9

und 21,6 % festzustellen, die durch einen zusätzlichen Wahlkreis aufgefangen werden können. Auf diese Weise wird ein regierungsbezirksübergreifender Ausgleich erzielt, der die inzwischen eingetretene Bevölkerungsverteilung im Rheinland nachvollzieht.

**Zu Artikel 2** (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Satz 1 sieht das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung vor.

Nach Satz 2 soll die neue Verordnungsbefugnis nach § 46 Absatz 6 LWahlG mit Blick auf die aktuelle Corona-Pandemie nur für die im Mai 2022 anstehende Landtagswahl gelten. Dies entspricht der Regulationssituation auf Bundesebene, die ebenfalls nur die kommende Bundestagswahl 2021 erfasst (Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie).